

Vertrag über die Belieferung mit warmen Mittagessen am
Heinrich-Heine-Gymnasium in Mettmann



Vertrag über die Belieferung mit warmen Mittagessen am Hein-
rich-Heine-Gymnasium in Mettmann für das
Schuljahr 2010 / 2011

§ 1

Der Vertrag über die Belieferung mit warmen Mittagessen wird zwischen

der **Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH**
Region Mettmann, Bismarckstr. 39, 40822 Mettmann (Träger),

und

Herrn/Frau _____ (Personensorgeberechtigte),

Anschrift: _____

Telefon: _____

e-mail: _____

Name des Kindes _____

Klasse im Schuljahr 2010 / 2011 _____

geschlossen.

§ 2

Die Laufzeit erstreckt sich über den Zeitraum vom 01. September 2010 bis zum
30. Januar 2011.

Wird der Vertrag nicht schriftlich bis zum 20. Dezember 2010 - mit Wirkung zum 30. Januar 2011 –
gekündigt, verlängert er sich automatisch bis zum Schuljahresende (25. Juli 2011).

Vertrag über die Belieferung mit warmen Mittagessen am Heinrich-Heine-Gymnasium in Mettmann

§ 3

Die Belieferung mit einem warmen Mittagessen soll

- montags
- dienstags
- mittwochs
- donnerstags

erfolgen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

§ 4

Die Diakonie sichert pünktliche Belieferung und abwechslungsreiches Essen in einwandfreier Qualität zu. Für die Belieferung bedient sie sich eines Caterers.

Auf besonderen Wunsch können Sonderessen (vegetarisch, Diätkost, muslimische Zubereitung) bestellt werden. Wenn nichts anderes bestimmt wird, wird das Normalgericht angeboten.

Sonderessen _____ erforderlich.

§ 5

Die Kosten belaufen sich auf 3,30 € pro Tag für eine Mahlzeit, incl. eines Getränks. Der Monatsbetrag ist im Voraus zu entrichten. Werden Sonderessen bestellt, entstehen Mehrkosten von 1,50 € pro Mahlzeit.

Für Monate, in denen nicht über den gesamten Zeitraum die Belieferung erfolgt, werden die Kosten anteilig erhoben. Die Personensorgeberechtigten stellen der Diakonie eine Ermächtigung zur Verfügung, die den Einzug der monatlichen Beträge mittels des Lastschriftverfahrens ermöglicht. Liegt die Erklärung nicht vor, kann keine Belieferung erfolgen.

Werden Lastschriften mangels Deckung des Kontos von der Bank zurückgegeben, müssen 3,00 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Die Anmeldung gilt für die Teilnahme am warmen Mittagstisch jeweils für ein Schulhalbjahr und ist bindend.

§ 7

Alle teilnehmenden Kinder erhalten eine kostenlose Kundenkarte. Sie ist gültig für das oben genannte Schulhalbjahr.

Die Kundenkarte ist ausgestattet mit einem Barcode. Gespeichert werden Name und Anschrift des Kindes sowie die Wochentage, an denen ein warmes Mittagessen bestellt ist.

Die Kundenkarte ist nur gültig in Verbindung mit dem Schülerschein und vor jedem Mittagessen vorzulegen. Eine Belieferung mit einem warmen Mittagessen kann ohne Kundenkarte nicht erfolgen. Ein Verlust der Kundenkarte ist unverzüglich den Mitarbeitern der Diakonie anzuzeigen. Nach der Mitteilung erfolgt eine Sperrung des Kartenkontos. Essen, die bis dahin auf der Kundenkarte ausgegeben wurden, müssen von den Eltern/Personensorgeberechtigten bezahlt werden.

Für die Neuausstellung der Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben und mit der nächsten Monatsrechnung mittels des Lastschriftverfahrens eingezogen.

Die Datenerhebungen mittels der Kundenkarten dienen ferner der Abrechnung der eingenommenen Essen bzw. der Berechnung der Erstattungsbeiträge an die Eltern.

§ 8

Befinden sich die Personensorgeberechtigten mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, wird die Diakonie die Belieferung mit Essen einstellen und das Mahn- und Vollstreckungsverfahren betreiben.

§ 9

Kann ein Kind nicht am Essen teilnehmen, muss eine Abmeldung mindestens 2 Werktage vorher bei Frau Lenz (Tel.: 02104 – 4909202) im Heinrich-Heine Gymnasium erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Gutschrift von 3,30 € (4,80 € bei Sonderessen) für jeden Tag, an dem das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Bei Erkrankungen, die dem Träger mitgeteilt werden, wird ab dem 3. Tag des Fehlens kein Essen mehr berechnet.

Vertrag über die Belieferung mit warmen Mittagessen am Heinrich-Heine-Gymnasium in Mettmann

Die Erstattungen der zuviel gezahlten Beiträge erfolgen zum 28. Februar für das erste Schulhalbjahr und zum 31. August eines jeden Jahres für das zweite Schulhalbjahr.

§ 10

Die Diakonie gewährleistet über eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter die Essensausgabe. Weitergehende Verpflichtungen im Rahmen der Aufsichtspflicht sind mit dieser Tätigkeit nicht verbunden, da sie anderweitig sichergestellt werden.

Ein Ausschluss von der Teilnahme vom gemeinsamen Mittagessen kann erfolgen, wenn das Verhalten des Kindes Anlass gab, wiederholte Sanktionen zu verhängen und keine Verhaltensänderungen erreicht werden konnten.

§ 11

Eine vorzeitige Kündigung vor dem Ende des Schulhalbjahres am 30. Januar 2011 bzw. zum Schuljahresende am 25. Juli 2011 ist nur möglich, wenn

- das Personensorgerecht auf eine andere Person übergeht,
- das Kind die Schule wechselt.

§ 12

Die erste Belieferung mit dem warmen Essen erfolgt am 1. September 2010

Mettmann, den

Träger

Personensorgeberechtigte